

Satzung

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen:
„Verein für Natur- und Umweltschutz Ostseebad Nienhagen (NUN)“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist im Ostseebad Nienhagen.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes und des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Anlage und Pflege von Streuobstwiesen mit alten und standörtlich angepassten Obstbaumsorten, die Anlage von Krautsäumen, Blühstreifen und Blühwiesen. Diese Anlagen sollen zur Erhöhung der Artenvielfalt von Obstbäumen und Pflanzen sowie von Insekten, insbesondere von Bienen beitragen und dem Artensterben entgegenwirken.
3. Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch Renaturierung und Pflege von Söllen als ein wichtiges Biotop für bedrohte Arten und ein Bindeglied zwischen Lebensräumen. Als sogenannte „Trittsteine“ werden diese Kleinstrukturen in der Landschaft von wandernden Kleintierarten genutzt, deren Populationen bedroht und deshalb geschützt werden müssen.
4. Der Verein wird vorrangig in der Gemeinde Ostseebad Nienhagen tätig. Es ist vorgesehen, mit der Gemeinde eine Vereinbarung über die Nutzung von Gemeindeflächen für die Zwecke des Vereins abzuschließen.

§ 3 (Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung §52 Absatz (1) "Steuerbegünstigte Zwecke" in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Absatz (2) Nr. 8 "Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes".
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Überschüsse dürfen nur im Sinne des o. g. Zwecks verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 4 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr ist es ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 5 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (gegebenenfalls auch juristische Person).
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig (eventuell unter Einhaltung einer bestimmten Frist). Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 (Mitgliedsbeiträge)

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 (Vorstand)

1. Wurde gelöscht.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, **die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.**
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung eines Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
6. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, soweit diese auf formale Beanstandungen von Aufsichtsbehörden (Gericht oder Finanzamt) beruhen. Sie sind allen Vorstandsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen, sonst gilt § 11.
7. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mündlich oder schriftlich in angemessener Zeit vor dem Termin einberufen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, hilfsweise des Stellvertreters.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter der Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle einer Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftlich beim Vorstand Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzungen werden vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes, Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Bestellung der Kassenprüfer/innen,
- Entscheidung über die Berufung bei Aufnahme in den Verein oder bei Vereinsausschluss,
- Entscheidung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.

§ 10 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, sonst von einem von der Versammlung gewählten Mitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse regelmäßig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, hilfsweise seines Stellvertreters.
3. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Aussprache und des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen werden.
4. Bei Wahlen findet auf Antrag eines Mitgliedes die Abstimmung geheim statt.

§ 11 (Satzungsänderungen)

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 12 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Kulturverein Reddelich und Brodhagen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Änderungen der Satzung vom 05.06.2019 wurden in der vorliegenden Fassung einstimmig auf der Mitgliederversammlung am 16. März 2023 beschlossen.

Ostseebad Nienhagen, 16. März 2023